

wesen sein müssen, deren in der Gegenwart keins mehr erhalten ist. Dass aber an der römischen Kurie selbst um 1200 bereits jede Erinnerung an die bis 200 Jahre früher ausschliessliche und noch bis 1½ Jahrhunderte früher geübte Benutzung des Papyrus verschwunden war, ist ein bemerkenswerter Umstand. Nur selten können demnach Originale alter Papsturkunden der Kurie überhaupt vorgelegt worden sein¹.

Eine Frage, über welche der Bericht des Thomas auffälligerweise hier und auch sonst schweigt, ist die, durch wen und mit welchem Ergebnis die angefochtenen Privilegien auf Rechtsinhalt und Wortlaut hin an der Kurie geprüft wurden. Dass dies geschehen sein muss, unterliegt keinem Zweifel. Wies doch Innocenz III. bei Fälschungen auf seinen eigenen Namen wiederholt nachdrücklich auf die Unerlässlichkeit der Kritik 'in stilo dictaminis' (X.V, 20, 5) 'in continentia, in dictamine, in stilo' (X.V, 20, 6) hin. Hier muss sie der oben geschilderten Konsistorialsitzung schon vorangegangen sein, da der Papst in dieser ein abschliessendes Urteil zu Gunsten der Echtheit fällte, und zwar, da Thomas nach dem Wortlaut seines Berichts, wie es scheint, in dieser zum ersten mal die Originale vorwies, wohl an den durch die Gegenpartei vor Beginn der Verhandlungen eingereichten beglaubigten Abschriften². Anzunehmen ist, dass der Papst bei seinem Interesse für dergleichen Fragen sie persönlich vornahm³. Dass aber auch Rechtsinhalt, Wortlaut, Formeln von Papsturkunden des 8. Jh. der Kurie Innocenz' III. fremd genug waren,

1) Ein Fall, in dem Innocenz III. Papyri vorgelegt wurden, ist der von Krabbo a. a. O. S. 279 angeführte, als die Mönche von Nonantula 1213 Privilegien Hadrians I., Marinus I. und Johanns IX. zur Bestätigung einreichten, Baluze II, l. XVI, n. 61. 2) Vgl. oben S. 636. — Chronicon p. 150: 'relationem cum transcriptis privilegiorum nostrorum sigillis iudicum signatis domino pape obtulerunt'. 3) Vgl. Giralds Bericht über eine solche Untersuchung oben S. 614, N. 1. Hier fand dieselbe also erst durch den Papst allein, sodann im Konsistorium statt. Denn auch publica audientia kann hier nicht wohl etwas anderes bedeuten. Für die Frage, wer weiterhin bei der fortschreitenden Gliederung und Arbeitsteilung der kurialen Verwaltung mit der Kritik eingereichter älterer Urkunden betraut war, ist vielleicht die Constitutio VI, 1 (Tangl KO. 64) verwertbar: 'Qui (i. e. vicecancellarius et omnes notarii) tenebantur, omnibus aliis quibuscunque abbreviatoribus exclusis, litteras dubias examinare de iure et de stilo (cum) abbreviatoribus advocatis'. Dazu VII, 23: 'Item potest vicecancellarius quoscunque abbreviatores, quos vult, vocare ad examinationem litterarum'. Vorausgesetzt, dass unter den litterae dubiae im Gegensatz zur bisher geltenden Auffassung eingereichte ältere, nicht auszugebende Urkunden verstanden werden müssen.